

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (186 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht ergänzt wird (Vereinsgesetz-Novelle 1950).

Das alte Vereinsgesetz von 1867 bestimmte hinsichtlich des Vermögens aufgelöster Vereine nur, daß von den Behörden die „angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen“ einzuleiten sind. Theorie und Praxis sind darüber einig, daß solche „gesetzmäßige Vorkehrungen“ nicht in materiellen Verfügungen über das Vereinsvermögen bestehen können.

Eine Klärung der Frage, wer zu Verfügungen über das Vermögen eines behördlich aufgelösten Vereines berechtigt ist, ist dringend vonnöten. Die bisherige Gewohnheit, daß vom Bezirksgericht ein Kurator bestellt wird, ist unbefriedigend, weil die Kuratelgerichte hier meist vor Entscheidungen in einer ihnen fremden Materie gestellt werden.

Die Erfahrungen, die mit den auf Grund des Vereins-Reorganisationsgesetzes vom Jahre 1945 bestellten Liquidatoren gemacht worden sind, waren so günstig, daß nunmehr diese Einrichtung der Liquidatoren zu einem bleibenden Bestandteil des Vereinsrechtes gemacht und damit eine Gesetzeslücke geschlossen werden soll.

Die Regierungsvorlage sieht in diesem Sinne die Anfügung eines neuen Absatzes an den § 27 des Vereinsgesetzes von 1867 vor.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1950 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Es wird der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (186 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Juli 1950.

Dr. Häuslmayer,
Berichtersteller.

Probst,
Obmann.